



84/59

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juni 1979 Nr. 3503

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet einen Strassen- und Perimeterplan, den Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegung "Büchsäcker" zur Genehmigung. Die beiden Pläne und die Baulandumlegungsakten lagen in der Zeit vom 2. Februar bis 5. März 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist ist gegen den Strassen- und Perimeterplan eine Einsprache eingereicht worden, die aber gütlich erledigt werden konnte. Gegen den Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegungsunterlagen sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. In Perimeterangelegenheiten ist der Regierungsrat nicht zuständig, da es sich um Entschädigungs-, Gebühren- oder Beitragsangelegenheiten handelt. Diese sind eine Folge der Planung und für finanzielle Folgen einer Planung sind die kantonalen Schätzungsinstanzen zuständig. Der Regierungsrat kann deshalb auch sogenannte Perimeterpläne, welche die Strassen klassifizieren und die einzelnen Grundstücke einer bestimmten Strasse zuteilen, nicht genehmigen.
2. Der Strassen- und Baulinienplan "Büchsäcker" steht mit der mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1442 vom 20. März 1979 genehmigten Ortsplanung im Einklang. Planungstechnisch sind keine Bemerkungen anzubringen, so dass der Strassen- und Baulinienplan genehmigt werden kann. Dem Bau-Departement sind noch 3 Pläne, wovon einer in reissfester Ausführung, bis 30. Juni 1979 zuzustellen.

3. Die zur Genehmigung notwendigen und öffentlich aufgelegten Baulandumlegungsunterlagen (Pläne alter und neuer Besitz, Eigentümer- und Flächenverzeichnis) sind dem Regierungsrat vollständig unterbreitet worden. Der grundsätzlichen Genehmigung der Baulandumlegung "Büchsäcker" steht daher nichts mehr im Wege. Sie ist zweckmässig und sachlich begründet. Es tritt die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Büchsäcker" der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat dem Bau-Departement noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, bis 30. Juni 1979 zuzustellen.
3. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat die Genehmigungsgebühr von 200 Franken zu bezahlen.
4. Die Baulandumlegung "Büchsäcker" der Einwohnergemeinde Dulliken wird grundsätzlich genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Dulliken wird angewiesen, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie 4 Zuteilungstabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.
6. Die Einwohnergemeinde Dulliken hat die Genehmigungsgebühr von 150 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.
7. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen werden keine Amtschreiberei- und andere Grundbuchgebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
8. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Einwohnergemeinde Dulliken:

Genehmigungsgebühr: Fr. 350.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 368.-- (Staatskanzlei Nr. 728) Rch

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) pw, mit gen. Unterlagen  
Rechtsdienst (3) pw  
Tiefbauamt (2)  
Hochbauamt (2)  
Amt für Raumplanung (4), mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan  
(später)  
Steuerverwaltung (2)  
Finanzverwaltung (2)  
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 gen. Strassen- und Bau-  
linienplan (später)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Strassen-  
und Baulinienplan (später)  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken (2), mit  
1 gen. Strassen- und Baulinienplan (später)  
EINSCHREIBEN/RECHNUNG  
Ingenieurbüro Hediger und Hildebrand, Baslerstrasse 30,  
4600 Olten  
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

